

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür B a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

30. Mai 1946

Blatt 710

Eierausgabe

Das Zentralernährungsamt Wien gibt bekannt:

Nach Maßgabe der Anlieferungen erhalten die Verbraucher aller Altersstufen, soweit sie zum Bezug der Lebensmittelkarten für die 15. Versorgungsperiode berechtigt und nicht Geflügelhalter sind, je ein Ei auf den Abschnitt 47 der Lebensmittelkarten, in jenem Geschäft, bei dem sie die Voranmeldung mit Abschnitt 46 vorgenommen haben. Soweit keine Voranmeldung durchgeführt wurde, ist der Eierbezug in einem Nachzüglergeschäft möglich. Eine Liste der Nachzügler-Geschäfte liegt in jeder Verkaufsstelle auf, die bei dieser Eierverteilung eingeschaltet und durch Aushang gekennzeichnet ist. Die Geschäfte haben den Beginn des Verkaufes durch Aushang bekanntzugeben.

Geflügelhalter und ihre Haushaltsangehörigen haben, auch wenn nur eine Henne oder Ente gehalten wird, kein Recht zum Eierbezug. Im Betretungsfalle wird gegen die Schuldigen nach den Bestimmungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes vorgegangen.

Die Kleinverteiler haben die entgegengenommenen Abschnitte 47 auf Bogen zu kleben und bei ihrer Verrechnungsstelle abzurechnen.